



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 2023

Nr. 17

Bekanntmachung der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 10. Januar 2023

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Juli 2021/26. Juni 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 26. Juni 2022

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 2023

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Im Auftrag
Alois Schneider

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Pretoria
Dr. Martin Schäfer
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Pretoria, den 7. Juli 2021

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 279/2020 vom 29. April 2020) und die Antwortnote der Regierung der Republik Südafrika Nr. 33/2020 vom 21. September 2020 sowie auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 26. November 2020 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 35 000 000 Euro (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Programm für Investitionen für die Reform des Energiesektors“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
 - b) „Innovative Refinanzierung von grüner Infrastruktur“ in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
 - c) „Kompetenz- und Beschäftigungsprogramm“ in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro)zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Vorhaben zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Zuschusses erfüllen.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, darüber hinaus für das Vorhaben „Programm zur Unterstützung der Reform des Energiesektors“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und sich die Risikosituation für die Kreditvergabe an die Republik Südafrika nicht verschlechtert hat.
3. Die Verwendung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse und des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Nummer 3 genannten Verträge geschlossen werden. Für die unter Nummer 1 Buchstabe a und b sowie unter Nummer 2 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 10. Dezember 2025, für den unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Betrag am 29. April 2025. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Nummer 3 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.
5. Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit den Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, die Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei begründeten Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.
6. Die Regierung der Republik Südafrika befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Nummer 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf diese Vereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Nummer 4 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.
8. Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens vom 5. Dezember 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 genannte Vorhaben „Förderung der beruflichen Bildung II“, für das bisher ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) vorgesehen ist, wird durch das Vorhaben „Berufsvorbereitung für Waisen und schutzbedürftige Kinder – OVCY IV“ ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientiertes Vorhaben zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Zuschusses erfüllt.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 5. Dezember 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 auch für das unter Nummer 8 genannte ersetzende Vorhaben.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Südafrika veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.
12. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Südafrika mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Martin Schäfer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Finanzen der Republik Südafrika
Tito Titus Mboweni
Pretoria